

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Frauenbüro/Gleichstellungsstelle	Drucksachen-Nr. 524/2002
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b>	
für ▼	Sitzungsdatum
<b>Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann</b>	<b>05.09.02</b>

**Tagesordnungspunkt 7**

**Fachdienst Familie und Frauen - Familienpflege**

**Inhalt der Mitteilung**

Zum Angebot des Fachdienstes Familie und Frauen der Caritas zählt die Familienpflege, die Familien in Notlagen unterstützt. Dies wird z.B. notwendig, wenn bei schweren Erkrankungen der Mutter das Familiensystem an den Rand der Tragfähigkeit kommt. Greifen in dieser Situation traditionelle Familienstrukturen nicht mehr, sind die Familien auf Hilfe von außen angewiesen. Zum Hilfsangebot der Caritas gehört in diesen Fällen die Übernahme der Dinge, die zur Aufrechterhaltung des Familienlebens notwendig sind: die Pflege, Versorgung, Betreuung und Beschäftigung der Kinder, die Führung und Versorgung des Haushaltes und die Pflege erkrankter Familienmitglieder.

70 Mal war die Familienpflege der Caritas Rhein Berg im Jahr 2001 in solchen Situationen im Einsatz und half damit auch 154 Kindern. Finanziert wurden diese Einsätze zum überwiegenden Teil über die Krankenkassen (von 70 Einsätzen 58). Im September 2001 gab es 13 bestehende Einsätze. Darunter war in sechs Fällen die schwere Krebserkrankung der Mutter der Einsatzgrund.

Im Zusammenhang mit ersten Überlegungen zur nächsten Gesundheitsreform, die für 2003 angekündigt ist, steht nun die Streichung des § 38 SGB V Haushaltshilfe. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Haushaltshilfe für Familien mit Kindern unter 12 Jahren im Krankheitsfall nicht mehr durch die Krankenkassen gewährleistet ist.

In den letzten Jahren stieg der Bedarf nach Familienpflege demgegenüber kontinuierlich. Der Fachdienst Familie und Frauen erteilte fast genauso viele Absagen (60), wie Einsätze (70) geleistet wurden. Die Absagen erfolgten aus Kapazitätsgründen.

Unter bestimmten Bedingungen sind, nachrangig zur Familienpflege gemäß §38 SGB V

(Krankenversicherung), Leistungen nach KJHG (§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) zu erbringen. Sollte die vorrangige Leistungspflicht der Krankenkassen abgeschafft werden, sind Mehrbelastungen der Kommunen wahrscheinlich.